

LEISTUNGSERKLÄRUNG

gemäß Anhang III der Verordnung(EU) Nr. 305/2011
für das Produkt

ISOSPHERE 930

Nr. 103930

1. Eindeutiger Kenncode des Produkttyps:

EN 934-2:T5

2. Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zur Identifikation des Bauprodukts gemäß Artikel 11 Absatz 4:

Chargennummer: Siehe Verpackung des Produkts

3. Vom Hersteller vorgesehener Verwendungszweck oder vorgesehene Verwendungszwecke des Bauprodukts gemäß der anwendbaren harmonisierten technischen Spezifikation:

Luftporenbildner für die Herstellung von Beton

4. Name, eingetragener Handelsname oder eingetragene Marke und Kontaktanschrift des Herstellers gemäß Artikel 11 Absatz 5:

**CEMEX Admixtures GmbH
Geseker Straße 31-33
33154 Salzkotten**

5. Gegebenenfalls Name und Kontaktanschrift des Bevollmächtigten, der mit den Aufgaben gemäß Artikel 12 Absatz 2 beauftragt ist:

Nicht relevant

6. System oder Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit des Bauprodukts gemäß Anhang V:

System 2+

7. Im Falle der Leistungserklärung, die ein Bauprodukt betrifft, das von einer harmonisierten Norm erfasst wird: Die notifizierte Stelle: Qualitätsgemeinschaft Deutsche Bauchemie, Kennnummer 0921, hat die Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle sowie die laufende Überwachung und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle nach dem System 2+ vorgenommen und Folgendes ausgestellt:

Bescheinigung der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle 0921-CPR-2004

8. Im Falle der Leistungserklärung, die ein Bauprodukt betrifft, für das eine Europäische Technische Bewertung ausgestellt worden ist:

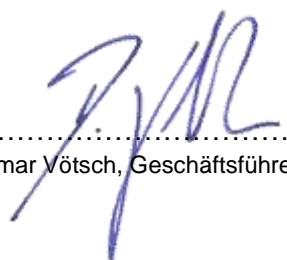
Nicht relevant

9. Erklärte Leistung

Wesentliche Merkmale	Leistung	Harmonisierte technische Spezifikation
Chloridgehalt	max. 0,10 M.-%	EN 934-2:2009 +A1:2012
Alkaligehalt	max. 1,5 M.-%	
Korrosionsverhalten	Enthält nur Bestandteile nach EN 934-1:2008, Anhang A.1	
Druckfestigkeit	Nach 28 Tagen: Prüfmischung ≥ 75 % der Kontrollmischung	
Luftporengehalt	Prüfmischung ≥ 2,5 % Volumenanteil über der Kontrollmischung Gesamtluftgehalt 4 % bis 6 % Volumenanteil	
Luftporenkennwert	Abstandsfaktor in der Prüfmischung ≤ 0,200 mm	
Gefährliche Substanzen	NPD	

10. Die Leistung des Produkts gemäß den Nummern 1 und 2 entspricht der erklärten Leistung nach Nummer 9. Verantwortlich für die Erstellung dieser Leistungserklärung ist allein der Hersteller gemäß Nummer 4.

Salzkotten, 01.07.2013
(Ort und Datum der Ausstellung)


.....
(Dietmar Vötsch, Geschäftsführer)

Anlage

Gemäß Art. 6 (5) der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 wird dieser Leistungserklärung ein Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II beigefügt.